

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. B-7-5438/24-I

für die **ö f f e n t l i c h e** Sitzung

Beratungsfolge

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Haushalts- und Finanzausschuss
Kreistag

21.11.2024
09.12.2024
16.12.2024

Betr.: Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Fahrbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die erste Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Fahrbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 28.11.2024

Wehlan

Sachverhalt:

Die Nutzung der Fahrbibliothek ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden auf der Grundlage der Gebührensatzung vom 17.12.2014 erhoben. Wegen Gesetzesänderungen ist eine Anpassung der Gebührensatzung erforderlich.

Mit dem § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde eine neue umsatzsteuerliche Regelung zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eingeführt. Zuvor waren Städte, Gemeinden und Landkreise Nichtunternehmer und nur hinsichtlich ihrer Betriebe gewerblicher Art umsatzsteuerpflichtig. Öffentliche Bibliotheken, die Gebühren oder andere Entgelte von den Benutzern erheben, sind wirtschaftliche Einrichtungen. Nach der zu § 2 b UStG vertretenen Verwaltungsauffassung ist die öffentliche Verwaltung mit dem Betrieb von Büchereien unternehmerisch tätig. Dies gilt aufgrund eines potenziellen Wettbewerbs zu privaten Wirtschaftsteilnehmern auch dann, wenn die öffentliche Verwaltung den Zugang zur öffentlichen Einrichtung oder das Ausleihen von Medien durch eine öffentliche Gebührensatzung regelt.

Der Landkreis Teltow-Fläming hat bisher von der gesetzlichen Option für die Weiterführung des bisherigen Rechts bis zum 31.12.2024 Gebrauch gemacht. Die Verpflichtung das neue Umsatzsteuerrecht umzusetzen, ist daher ab 01. 01. 2025 zu erwarten. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen auch Gebühren der Fahrbibliothek der Umsatzsteuer. § 4 UStG stellt bestimmte steuerbare Umsätze von der Umsatzsteuer frei. Einzelne Leistungen könnten daher gemäß § 4 Nummer 20 UStG von der Steuerpflicht befreit sein. Die Prüfung hierzu ist noch nicht abgeschlossen. Es dürften aber per Satzung zugelassene Betätigungen der Fahrbibliothek bei Ausführung der Umsatzsteuer unterliegen (bspw. Fotokopien, Computerausdrucke).

Aus Gründen der Rechtssicherheit sowie der Transparenz gegenüber den Gebührenscheidnern ist es deshalb geboten, § 1 Absatz 1 der Gebührensatzung um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Sofern die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren einer Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen, ist zusätzlich zu den festgelegten Gebühren die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe des aktuellen Satzes zu entrichten.“

Die vorgeschlagene Änderung der Gebührensatzung hinsichtlich der Umsatzbesteuerung bewirkt für den Landkreis Teltow-Fläming keine Erhöhung der Erträge. Mit Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz wird der Landkreis für bestimmte Umsätze umsatzsteuerpflichtig und muss die daraus geschuldete Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Ob und inwieweit die Umsätze für die Fahrbibliothek steuerpflichtig werden, hängt, wie bereits ausgeführt, von verschiedenen Faktoren ab, die teilweise jährlich mit der Steuerstelle abgestimmt werden müssen. Sollte die Satzungsänderung jedoch unterbleiben, dann würden die bisher in der Satzung festgelegten Gebührensätze als Bruttoentgelt gelten. Dies würde bei einer Steuerpflicht der Leistung, eine Ertragsminderung von 19 % bedeuten.

Anlage

- derzeit gültige Gebührensatzung für die Fahrbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming vom 18. 12. 2014